

Satzung über den Zweckverband Bauhof Murrhardt - Sulzbach/Murr

Vorbemerkung

Die Stadt Murrhardt und die Gemeinde Sulzbach an der Murr wollen auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung einen gemeinsamen Bauhof als Zweckverband gründen und betreiben. Aus wirtschaftlichen Gründen ist dabei Voraussetzung, dass das Bauhofgebäude nahe der gemeinsamen Markungsgrenze liegt und dass für entfernter liegende Bereiche gewisse Stützpunkte eingerichtet werden.

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg vereinbaren die Stadt Murrhardt und die Gemeinde Sulzbach an der Murr folgende Verbandssatzung:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbands

- (1) Die Stadt Murrhardt und die Gemeinde Sulzbach an der Murr bilden einen Zweckverband (im folgenden Verband genannt).
- (2) Der Verband führt den Namen „Zweckverband Bauhof Murrhardt - Sulzbach an der Murr“. Er hat seinen Sitz in Murrhardt.

§ 2

Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband hat anstelle der Verbandsmitglieder folgende wesentlichen Aufgaben:
 - Bereithaltung, Ausstattung und Betrieb des kommunalen Bauhofes.
 - Räum- und Streudienst, soweit nicht Dritte, wie andere Straßenbaulastträger oder Grundstückseigentümer, verpflichtet sind.
- (2) Der Verband hat außerdem die Aufgabe, auf konkrete Anforderung eines Verbandsmitglieds technische und pflegerische Aufgaben sowie Dienst- und Hilfsdienste aller Art im kommunalen Bereich zu erfüllen und/oder Geräte und Personal zur Verfügung zu stellen. Der Verband ist berechtigt, sich dabei Dritte zu bedienen. Leistungen aller Art für Dritte darf der Verband nur im Ausnahmefall erbringen.
- (3) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 3 Eigentum des Verbandes

Der Verband wird Eigentümer der von den Mitgliedern übergebenen Geräte, Maschinen, Fahrzeuge und sonstiger Ausstattung sowie von ihm künftig zu beschaffender derartiger Gegenstände.

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 10 Vertretern der Verbandsmitglieder. Der Verbandsversammlung gehören an:
 - a) Der Bürgermeister der Stadt Murrhardt und 5 weitere Vertreter.
 - b) Der Bürgermeister der Gemeinde Sulzbach/Murr und 3 weitere Vertreter.
- (2) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden gehören der Verbandsversammlung von Amts wegen an. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter im Amt oder ein Beauftragter im Sinne von § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung.
- (3) Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und je ein Verhinderungsstellvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom neu gebildeten Hauptorgan des Mitglieds auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte (§ 30 GemO) gewählt. Die Wahl ist widerruflich. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Scheidet ein weiterer Vertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Hauptorgan oder aus der sonstigen Stellung aus, wegen der er in die Verbandsversammlung gewählt worden war, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; für den Rest der Amtszeit wird, - wiederum widerruflich - ein Nachfolger gewählt. Endet das Amt eines Vertreters oder Stellvertreters durch Widerruf, so gilt der zweite Halbsatz des vorausgehenden Satzes entsprechend.
- (4) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitglieds anwesend, so werden dessen Stimmen von seinem gesetzlichen Vertreter oder - bei dessen Abwesenheit - von seinem Vertreter (Abs. 2 Satz 2) geführt, es sei denn, von dem Verbandsmitglied ist ein anderer Vertreter als Stimmführer benannt
- (5) Auf die Verbandsversammlung sind unbeschadet der Bestimmung des § 15 GKZ die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens von 1/3 der Vertreter in der Verbandsversammlung oder schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird und der Gegenstand zum Aufgabenbereich des Verbandes gehört.

- (7) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (8) Für die Beschlüsse nach § 6 ist ein einstimmiges Votum erforderlich.
- (9) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitgliedsvertreter, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für

- die Wahl des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters;
- die Änderung der Verbandssatzung und die Beschlussfassung über eine Auflösung des Verbandes sowie für den Erlass von Satzungen des Verbandes;
- die Festlegung der Bedingungen für und über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
- den Erlass von Satzungen des Verbands;
- die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlage;
- die Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie, soweit erforderlich, die Bestellung des Bilanzprüfers;
- die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands;
- die Entscheidung über die wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands und der Verbandsverwaltung;
- die Sachentscheidung bei der Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplans, soweit diese nicht nach dieser Satzung auf den Verbandsvorsitzenden übertragen ist;
- die Beschlussfassung über grundsätzliche organisatorische und personelle Verbandsangelegenheiten, insbesondere über die Verbandsgeschäftsführung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbands;
- Personalentscheidungen i.S. des § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung bei Beamten sowie ständigen vollbeschäftigten Angestellten mit Beschäftigungsaufträgen, die zu den Merkmalen höherer Vergütungsgruppen als BAT Vb gehören;
- die Entscheidung über die Überschussverteilung nach § 11 dieser Satzung;

- die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung beim Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde oder bei einer etwaigen Auflösung des Verbandes.

§ 7 Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung gewählt. Scheidet ein Gewählter vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit nehmen der bisherige Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter ihre Funktionen bis zu einer Neuwahl weiter wahr.

Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes, Leiter der Verbandsverwaltung und er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Im Übrigen ergeben sich Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden aus § 16 GKZ und aus den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. In eigener Zuständigkeit erledigt er die Geschäfte der laufenden Verbandsverwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er ist im Einzelnen für folgende Sachentscheidungen zuständig:

- a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei einer Ausgabe bis zu 100 000 DM im Erfolgsplan und bis zu 50 000 DM im Vermögensplan und Verfügung über Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Höhe.
- b) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10 000 DM im Einzelfall.
- c) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 1 000 DM im Einzelfall.
- d) Stundung von Forderungen.
- e) Anmietung und Pachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert bis 12 000 DM.
- f) Miete und Pacht von beweglichem Vermögen bis zu einer Vertragssumme von 12 000 DM jährlich.
- g) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbandes nicht mehr als 50 000 DM beträgt.
- h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungs- und Wartungsverträgen.
- i) Einstellung, Entlassung oder sonstige die Angestellten der Vergütungsgruppe bis Vb BAT und der Arbeiter betreffenden personalrechtlichen Entscheidungen.

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes i.S. der Vorschriften der Gemeindeordnung zu unterrichten.

§ 8 Verbandsverwaltung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bestellt der Verband einen Geschäftsführer, der die technische Verantwortung sowie die Verwaltungs- und Finanzverantwortung übernimmt. Der Verband kann Beamte oder sonstige Bedienstete im Rahmen eines von der Verbandsversammlung zu erlassenden Stellenplans einstellen. Er kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden bedienen; das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Verband und der Mitgliedsgemeinde geregelt.

Verletzt ein Bediensteter einer Mitgliedsgemeinde (Abs. 1 Satz 3) in Ausübung einer Verbandsaufgabe die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. In allen anderen Fällen haftet die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig war.

§ 9 Wirtschaftsführung

Der Zweckverband wird vorerst nach den Grundsätzen eines Eigenbetriebes geführt.

§ 10 Finanzierung des Verbandes

Der Zweckverband wird mit einem Anfangskapital i.H. von 700 000 DM ausgestattet, das von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl - Stand 30.6.1996 - erbracht wird.

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes ist durch Entgelte, welche er für seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erhebt sowie durch sonstige Einnahmen (z.B. Staatsbeiträge, Zuschüsse, Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen sowie Darlehen) zu decken.

Entstehende Verluste sind durch eine Betriebskostenumlage der Verbandsmitglieder auszugleichen sobald erkennbar ist, dass sich ein Ausgleich innerhalb von 3 Jahren nicht auf andere Weise erzielen lässt. Umlageschlüssel ist die Einwohnerzahl zum jeweiligen 30.6. des Vorjahres.

Für Investitionen kann der Verband eine Kapitalumlage erheben. Diese dient zur restlichen Deckung von Ausgaben im Vermögenshaushalt. Bei Bedarf können Abschlagszahlungen erhoben werden. Umlageschlüssel ist der Fünfjahresdurchschnitt der Einwohnerzahl vor der Veranschlagung der Kapitalumlage.

Die Höhe der Umlagen wird im Wirtschaftsplan des Verbandes festgelegt. Die Umlagen bzw. Abschlagszahlungen sind einen Monat nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Maßgebend für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist jeweils die vom Statistischen Landesamt Stuttgart fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 30.6.

§ 11

Abführung von Einnahmen/Überschussverteilung

Überschüsse des Verbandes - soweit sie nicht für die satzungsmäßige Aufgabenerfüllung verwendet werden - sind an die Verbandsmitglieder entsprechend dem im § 10 Abs. 3 geregelten Umlageschlüssel abzuführen.

§ 12

Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer geleisteten Einlagen und Umlagen aufgeteilt. Verbleibende Schulden werden in demselben Verhältnis aufgeteilt.

§ 13

Entscheidung über Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern einerseits sowie bei Streitigkeiten unter den Verbandsmitgliedern andererseits über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung von Erträgen und Pflichten zur Tragung von Lasten ist das Landratsamt Rems-Murr-Kreis zur Schlichtung anzurufen.

Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle nicht einverstanden sind, sind die Ansprüche vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen.

§ 14

Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Verbandes werden in der Murrhardter Zeitung, als Amtsblatt der Stadt Murrhardt und im Mitteilungsblatt Sulzbach an der Murr als Amtsblatt der Gemeinde Sulzbach an der Murr, veröffentlicht. Entstehende Kosten trägt der Verband.

§ 15

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband entscheidet die Verbandsversammlung. Die Bedingungen des Beitritts zum Verband werden zuvor zwischen ihm und dem beitretenden Mitglied schriftlich vereinbart. In der Regel hat dieses eine Kapitaleinlage zu leisten, die der Vorbelastung der bisherigen Mitglieder angemessen Rechnung trägt.

Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Jahren zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung, die zugleich die Bedingungen festlegt, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt. Das Ausscheiden ist frühestens nach einer Mitgliedschaft von 3 Jahren möglich.

Ein ausscheidendes Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbands nach dem Verhältnis nach § 10 Abs. 4 weiter. Ein Rechtsanspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann jedoch

nach billigem Ermessen eine Abfindung gewähren, wenn die Anlagen und Einrichtungen, die zur Versorgung des ausscheidenden Mitglieds dienen, vom Verband weiter wirtschaftlich genutzt werden können.

§ 16 Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden die Vorschriften des GKZ Anwendung.

§ 17 Verbandsvorsitz bis zur Wahl

Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Stadt Murrhardt, in seiner Vertretung der Bürgermeister der Gemeinde Sulzbach, wahr.

§ 18 Inkrafttreten und endgültiger Übergang der Aufgaben an den Verband

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 2 dieser Satzung erfolgt ab 1. Januar 1997.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und zwischen der Stadt Murrhardt und der Gemeinde Sulzbach an der Murr vereinbart.

Für die Stadt Murrhardt
Murrhardt, den 19.8.1996

Ulrich Burr
Bürgermeister

Für die Gemeinde Sulzbach an der Murr
Sulzbach an der Murr, 19.8.1996

Dieter Zahn
Bürgermeister

Anmerkung:

Diese Satzung tritt am 08.09.1996 in Kraft